

PERSONALBOGEN GERINGFÜGIG BESCHÄFTIGTE (AUSHILFE)

Name / Geburtsname

Vorname

Geburtsdatum

männlich weiblich diverse

Geburtsort

Geburtsland

Staatsangehörigkeit

Familienstand

Straße

PLZ / Ort

Krankenkasse / Ort

Sozialversicherungsnummer

Arbeitgeber: _____

Beschäftigt ab: _____

als: _____

Vereinbarte
wöchentliche
Arbeitszeit:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag	Gesamtstunden

Abgeschlossene Berufsausbildung: ja nein

Arbeitsgenehmigung vorhanden: ja nein

Gehalt/Stundenlohn: _____

Lohnsteuerklasse: _____

Religion: _____

Kinderfreibeträge: _____

Bankverbindung: _____

Befreiung von der Rentenversicherungspflicht?

ja nein

(wenn ja bitte anliegenden Befreiungsantrag ausfüllen)

Mit meiner Unterschrift erkläre ich, dass das durch die Nebenbeschäftigung erzielte regelmäßige Entgelt monatlich nicht mehr als 450,- Euro beträgt sowie, dass das Entgelt aus einer weiteren geringfügig entlohnten Beschäftigung zusammen mit der zu beurteilenden Beschäftigung monatlich 450,- Euro nicht übersteigt und, dass ich neben einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung nur **eine** geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe.

Ich verpflichte mich, falls sich die von mir erklärten Verhältnisse ändern, unverzüglich meinen Arbeitgeber zu informieren.

Mir ist bekannt, dass ich bei falschen Angaben, die zu Nachzahlungen führen, von Dritten, bzw. von meinem Arbeitgeber in Regress genommen werden kann.

Hinweis:

(für Arbeitnehmer im Baugewerbe, Gaststätten- u. Beherbergungsgewerbe, Personenbeförderungsgewerbe, Gebäudereinigungsgewerbe und Fleischwirtschaft)

Die Arbeitnehmer sind ab dem 01.01.2009 dazu verpflichtet, während der Arbeit an ihrem Einsatzort einen gültigen Personalausweis oder Pass mit sich zu führen und diesen auf Verlangen vorzuweisen.

Durch meine Unterschrift bestätige ich die Kenntnisnahme dieses Hinweises. Ich werde künftig einen gültigen Personalausweis oder einen gültigen Pass während der Arbeit bei mir haben.

Ort, Datum

Unterschrift des Arbeitnehmers

Ort, Datum

Unterschrift des Arbeitgebers

Bei Minderjährigen:

Name, Vorname eines Erziehungsberechtigten

Unterschrift des Erziehungsberechtigten

PERSONALBOGEN GERINGFÜGIG BESCHÄFTIGTE (AUSHILFE)

Seite 2 von 2

RV Befreiungsantrag für Minijobber

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht für geringfügig Beschäftigte

Seit dem 01.01.2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (450-Euro-Minijob) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu ist er verpflichtet seinem Arbeitgeber schriftlich mitzuteilen, dass er die Befreiung wünscht (siehe hierzu unten aufgeführtes Formular)

Arbeitnehmer

Hiermit beantrage ich

Name

Vorname

Geburtsort

Geburtsdatum

die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen meiner geringfügig entlohten Beschäftigung und verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten.

Mir ist bekannt, dass ich durch den Befreiungsantrag auf die auf der 2. Seite dieses Schreibens aufgezeigten Vorteile verzichte und der Befreiungsantrag für alle von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohten Beschäftigten gilt, für die Dauer der Beschäftigung bindend und eine Rücknahme nicht möglich ist.

Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.

Ort, Datum

Unterschrift des Arbeitnehmers bzw.
bei Minderjährigen Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

Arbeitgeber

Firmenname / Firmenstempel: _____

Der Befreiungsantrag ist eingegangen am: _____

Ort, Datum

Unterschrift des Arbeitgebers

Der Befreiungsantrag wird zu den Entgeltunterlagen genommen.

PERSONALBOGEN GERINGFÜGIG BESCHÄFTIGTE (AUSHILFE)

Wichtige Hinweise für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht und deren mögliche Folgen

Seit dem 01. Januar 2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (450-Euro-Minijob) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung: Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für:

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Erwerbsminderung,
- den Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersvorsorge und die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht: Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber - möglichst mit dem beiliegenden Formular - schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrags bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht: Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile.

Hinweis: Bevor sich der Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon ist kostenlos unter der 0800 / 10004800 zu erreichen.